

## **Anlage 3a gemäß § 22 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung**

### **Benutzungsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Buxtehude-Ardestorf**

#### **§ 1**

#### **Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen**

- (1) Der Landkreis Stade betreibt das AWZ Buxtehude-Ardestorf, Ardestorf 15a, 21629 Neu Wulmstorf, als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ Benutzern des AWZ untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des AWZ in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des AWZ obliegt.

#### **§ 2**

#### **Abfälle**

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
  1. Beseitigungsabfälle
  2. Sperrmüll
  3. Bauabfälle
  4. Papier, Pappe und Altglas, alles sortenrein
  5. Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
    - 5a. Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m<sup>3</sup> in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
  6. Elektroschrott und Geräte – Altbatterien, in haushaltsüblicher Art und Menge
  7. Altmetall
  8. Bauschutt
  9. Boden bis zu einer Menge von 2m<sup>3</sup> in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
  10. Altholz, Kategorien I-III
  11. Asbestzementabfälle bis 2.000 kg, soweit diese staubdicht (in Big-Bags) verpackt sind
  12. Künstliche Mineralfasern, soweit diese staubdicht (in Big-Bags) verpackt sind
  13. Altreifen

## 14. HBCD-Abfälle

(2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. sämtliche Abfälle , die im Negativkatalog nach § 3 Abs.3 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Stade benannt sind
2. gefährliche Abfälle (Sonderabfälle), mit Ausnahme der in Abs.1 Ziffer 11 und 12 genannten
3. Altholz (Kategorie A IV , teerölimprägniertes Holz)
4. entwässerter Klärschlamm
5. Abfälle aus der Kanalreinigung
6. Sieb- und Rechenrückstände

### **§ 3**

#### **Annahmebedingungen**

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer haben die Abfälle im Eingangsbereich mittels der Anlieferungserklärung zu deklarieren. Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Betriebspersonals zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln.
- (3) Das Betriebspersonal des AWZ ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Anlieferin/ der Anlieferer.
- (4) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des AWZ dies erfordert.
- (5) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Stade über.
- (6) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Stade angefallen sind, werden nur in Kleinmengen zu den tatsächlich entstehenden Kosten angenommen.

### **§ 4**

#### **Entsorgungsgebühren**

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranliefererinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegergebühren sind in der Abfallgebührensatzung des Landkreises Stade geregelt.

- (4) Für die Mengen, die nicht aus dem Landkreis Stade angefallen sind, werden entsprechende Entgelte auf der Basis der tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

## **§ 5 Allgemeine Anweisungen**

- (1) Das auf dem Gelände des AWZ beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des AWZ ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des AWZ zu verweisen.
- (4) Die Maßnahme ist schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des AWZ schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des AWZ das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des AWZ verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des AWZ 10 km/h.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/ Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Beschädigungen der Einrichtungen des AWZ, die durch Verschulden einer Benutzerin/ eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend